



Kurzinformation

Zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Der Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG)¹ bedarf jedenfalls in der gegenwärtigen Fassung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Fälle, in denen eine Zustimmung erforderlich ist, werden im Grundgesetz (GG)² abschließend aufgezählt (Enumerationsprinzip).³ Enthält ein Gesetz eine zustimmungsbedürftige Vorschrift, so ist es in seiner Gesamtheit zustimmungsbedürftig.⁴

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vorliegend nicht aus den Gesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG). Der Gesetzesentwurf wird auf die Zuständigkeiten für die Luftreinhaltung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG), die Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, Art. 72 Abs. 2 GG) und das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) gestützt.⁵ Vorgeschrieben ist die Zustimmung des Bundesrates jedoch nur für Gesetze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 und 27 GG (vgl. Art. 74 Abs. 2 GG), also in den Bereichen Staatshaftung und Beamtenrecht, sowie für Bundesgesetze im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG, bei denen von der Vorgabe des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG abgewichen wird. Beide Fälle sind vorliegend nicht einschlägig.

-
- 1 Referentenentwurf der Bundesregierung, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, Bearbeitungsstand: 01.06.2023, abrufbar unter: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/gesetz-fuer-die-waermeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der-waermenetze.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 3 Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 94. EL, Art. 77 Rn. 94, 95 (Januar 2021).
 - 4 Vgl. BVerfGE 8, 274 (294); BVerfGE 24, 184 (195); BVerfGE 55, 274 (319).
 - 5 Vgl. Referentenentwurf der Bundesregierung, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, Bearbeitungsstand: 01.06.2023, S. 45 f., abrufbar unter: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/gesetz-fuer-die-waermeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der-waermenetze.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vorliegend auch nicht aus den Vorschriften über die Verwaltungskompetenzen (Art. 83 ff. GG). Da das Grundgesetz vorliegend nichts anderes bestimmt, würden die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen (vgl. Art. 83 GG). Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit ist in Art. 84 GG geregelt. Dieser räumt dem Bund zwar bestimmte Regelungsbefugnisse ein, die er mit Zustimmung des Bundesrates wahrnehmen darf. Diese sind vorliegend aber nicht einschlägig. Eine Zustimmung nach Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG ist nicht nötig, da der Bund hier nicht wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regelt. Eine Zustimmung nach Art. 84 Abs. 5 Satz 1 GG ist hier auch nicht erforderlich, da der Bundesregierung nicht die Befugnis verliehen wird, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vorliegend auch nicht aus den Vorschriften über das Finanzwesen (Art. 104a ff. GG). So werden keine Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründet, bei denen die entstehenden Ausgaben von den Ländern zu tragen sind (vgl. Art. 104a Abs. 4 GG). Auch eine Zustimmung nach Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG ist nicht erforderlich, da der Bund den Ländern keine Finanzhilfen gewährt.
